Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Bad Doberan

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.09.2020

Präambel

Die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an allen sie betreffenden Entscheidungen ist als verpflichtendes und durchgängiges Handlungsprinzip gesamtgesellschaftlich anerkannt und u.a. in den §§ 8 und 11 SGB VIII und der UN-Konvention über die Rechte der Kinder gesetzlich festgeschrieben.

Zweck des KJB ist, die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen innerhalb der Stadt Bad Doberan zu vertreten und die Stadtvertreterversammlung sowie die Verwaltung bei Angelegenheiten, welche vorstehende Zielgruppe betreffen, zu unterstützen. Vorhandene Strukturen werden vernetzt.

Der KJB der Stadt Bad Doberan bildet eine institutionalisierte Beteiligungsform gemäß den in der Satzung festgelegten Bestimmungen und übt seine Tätigkeit ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell aus.

§ 1
Rechtsstellung

(1) Der KJB besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben von der Jugend direkt gewählten Mitgliedern, die am Wahltag in einem Alter zwischen 12 und 18 Jahre alt sind und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Bad Doberan haben.
(2) Als ständige beratende Mitglieder gehören dem KJB der/die Vorsitzende des Ausschusses für Bildung, Soziales, Kultur, Sport, Jugend und Senioren sowie eine durch den/die Bürgermeister/in beauftragte Person aus der Verwaltung (Jugendkoordinator/in) an.
(3) Beratende Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.
(4) Die Amtsperiode des KJB beträgt 3 Jahre. Gewählte Mitglieder bleiben bis zum Ende der Wahlperiode Mitglieder des KJB, auch wenn sie die Altersgrenze nach Abs. 1 überschritten haben.
(5) Der KJB erhält ein Budget für den sachlichen und inhaltlichen Aufwand seiner parlamentarischen Aufgaben, dessen Höhe jeweils im Haushalt der Stadt Bad Doberan festgelegt wird. Über die Verwendung der Mittel ist nach jedem abgelaufenen Jahr einer Amtsperiode ein Rechenschaftsbericht in der darauffolgenden Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales, Kultur, Sport, Jugend und Senioren abzulegen. Nicht verbrauchte Mittel stehen dem KJB weitere 12 Monate zur Verfügung.
(6) Die Adresse des KJB ist die der Stadt Bad Doberan.
(7) Der gewählte KJB gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 2
Aufgaben und Rechte

(1) Ziel des KJB ist es, Anregungen zur Verbesserung der Situation der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Stadt Bad Doberan zu erarbeiten und Maßnahmen durchzusetzen, um die Stadt Bad Doberan auf dem Weg zu einer kinder- und jugendfreundlichen Gemeinde voranzubringen.
(2) Beratungsthemen, die Fragen und Anliegen der Bad Doberaner Kinder und Jugendlichen betreffen können, sollen dem KJB durch die Verwaltung zugeleitet werden.

(3) Anfragen, Vorschläge und Anregungen des KJB an die Gemeinde müssen zur Erörterung in der Stadtvertreterversammlung oder den zuständigen Ausschüssen der Stadt Bad Doberan sowie in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales, Kultur, Sport, Jugend und Senioren behandelt werden. Der KJB ist über die Beschlussfassungen und Ergebnisse zu informieren.
(4) Bei der Beratung der Anfragen des KJB ist seine Vertretung in den jeweiligen Ausschüssen anzuhören.
(5) Der KJB muss bei Maßnahmen der Verwaltung und der politischen Gremien, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen in grundsätzlicher Bedeutung berühren, beteiligt werden.
(6) Die Stadt Bad Doberan stellt dem KJB für seine Sitzungen Räumlichkeiten im Rathaus, soweit diese nicht anderweitig belegt sind, zur Verfügung.
(7) Der KJB legt dem Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur, Sport, Jugend und Senioren einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 3
Pflichten und Aufwandsentschädigung

(1) Die jungen Menschen, die die Wahl in den KJB angenommen haben, verpflichten sich, das Ehrenamt während der Amtszeit auszuüben.
(2) Ein Mitglied des KJB, welches innerhalb der Amtszeit seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Bad Doberan aufgibt, scheidet aus. Ein Ausscheiden aus dem KJB kann außerdem aus wichtigem Grund schriftlich beantragt werden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der KJB mit einfacher Mehrheit. Ein Grund zum Ausscheiden ist gegeben, wenn ein Mitglied des KJB an drei aufeinander folgenden Sitzungen unentschuldigt nicht teilgenommen hat. Im Einzelfall wird abgestimmt. Dann kann der KJB über das Ausscheiden der Person entscheiden.
(3) Wenn eine jugendliche Person die Wahl nicht annimmt oder im Laufe der Amtszeit ausscheidet, rückt die nächste Person mit den meist erhaltenen Stimmen nach. Falls ein Nachrücken nicht möglich ist, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt.
(4) Der KJB tagt mindestens 12mal je Amtsperiode.
(5) Für die Wahrnehmung der Aufgaben erhält der/die Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro monatlich.
(6) Den Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirates werden keine Sitzungsgelder gezahlt.

§ 4
Zusammensetzung

(1) Der KJB besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben 12 bis 21 Jahre alten Personen.
(2) Der KJB wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Person für den Vorsitz, eine Person als Vertretung der vorsitzenden Person, eine Person für die Schriftführung, eine Person für die Öffentlichkeitsarbeit und eine Person für die Verwaltung der Kasse.
(3) Die vorsitzende Person, oder im Vertretungsfall die stellvertretende, vorsitzende Person, vertritt den KJB im Innen- und Außenverhältnis.
(4) Aus wichtigem Grund, z.B. bei groben Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, kann eine Abberufung von KJB-Mitgliedern aus ihrer gewählten Funktion durch den KJB mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder des KJB erfolgen.
(5) Dem KJB steht in beratender Funktion der/die Jugendkoordinator/in der Stadt Bad Doberan für Auskünfte und Hilfestellungen zur Verfügung.
(6) Verträge des KJB mit Dritten bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Mitunterzeichnung durch den/die Jugendkoordinator/in bzw. den/die Bürgermeister/in.

§ 5
Beschlussfähigkeit

Der KJB ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder an einer Sitzung teilnehmen.

§ 6
Wahl und Konstituierung

(1) Die Wahl zum KJB erfolgt auf Grundlage der anliegenden Wahlordnung zur Wahl des Kinder- und Jugendbeirats.
(2) Gewählt sind die 7 Personen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit für die 7. Person wird der KJB entsprechend erweitert.
(3) Die konstituierende Sitzung des KJB soll zeitnah nach dem Wahltag stattfinden. Die Einladung erfolgt durch den/die Bürgermeister/in.

§ 7
Geschäftsgang

(1) Eingaben und Beschwerden an den KJB sind der vorsitzenden Person des KJB zu übermitteln. Ein Postfach wird im Rathaus eingerichtet.
(2) Die Sitzungen des KJB sind öffentlich und werden in den Schaukästen der Stadt und online bekanntgegeben.
(3) Im KJB zur Abstimmung anstehende Anträge/Fragen sind so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handheben gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
(4) Beschlüsse zur Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der KJB-Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Stadtvertreterversammlung der Stadt Bad Doberan und der öffentlichen Bekanntmachung.
(5) Eine Sitzungsniederschrift ist zu fertigen und von der schriftführenden Person und der vorsitzenden Person zu unterzeichnen.
(6) Einzelheiten zum Geschäftsgang sind in der Geschäftsordnung des KJB zu regeln.

§ 8
Beschlüsse

Beschlüsse des KJB können öffentlich eingesehen werden und auf hierfür geeigneten Internetseiten veröffentlicht werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. Mai 2015 außer Kraft.

Bad Doberan, den 17.09.2019